

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Nüssli (Schweiz) AG (nachfolgend «**Vermieter**» genannt) im Zusammenhang mit der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung/Vermietung von Sachen (nachfolgend «**Mietobjekt**» genannt). Dazu gehören auch alle damit zusammenhängenden Vor-, Neben- und Nachleistungen, insbesondere Beratung, Planung, Anfertigung, Lieferung, Aufstellung, Abbau, Rücktransport etc. des Mietobjekts.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar, sofern sie nicht im Einzelnen oder gesamthaft vom Vermieter in dessen Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Offerte und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Offerten des Vermieters sind, wenn nicht ausdrücklich anderes bezeichnet, freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch den Vermieter. Offerten gelten nur für den jeweiligen Adressaten/Kunden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, seine Offerte jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung anzupassen oder zu widerrufen, ohne dass dem Kunden daraus irgendwelche Ansprüche zustehen.
- 2.2 Mit Zugang der Auftragsbestätigung des Vermieters beim Kunden kommt der Mietvertrag zustande.

3. Leistungsinhalt und -umfang, Fristen und Termine für die Leistungserbringung, Mietdauer

- 3.1 Die wesentliche Leistung des Vermieters besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung des Mietobjekts. Der Umfang der Leistungen des Vermieters insgesamt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Vom Vermieter zu erbringende geänderte oder zusätzliche Leistungen bedürfen einer vorherigen Ergänzung oder Änderung des Mietvertrags. Die in einer solchen Ergänzung oder Änderung des Mietvertrags vereinbarten Mehrkosten werden vom Vermieter zusätzlich in Rechnung gestellt (mit der Schlussrechnung oder separat).
- 3.2 Vorbehaltlich anderer Vereinbarung in der Auftragsbestätigung sind ein allfälliges Bewilligungsverfahren, Prüfberichte zur statischen Berechnung durch ein unabhängiges Büro für Baustatik sowie Umbauten, wenn die örtlichen Gegebenheiten nicht den Planvorgaben entsprechen, nicht im Leistungsumfang des Vermieters enthalten.
- 3.3 In der Offerte genannte Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen sind approximativ und für den Vermieter nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung bestätigt werden.
- 3.4 Die Einhaltung vereinbarter/bestätigter Fristen und Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der für die Leistungserbringung des Vermieters erforderlichen, in der Auftragsbestätigung beschriebenen, Dispositionen (technischen) Informationspflichten und sonstigen Mitwirkungspflichten (nachfolgend kollektiv «**Dispositionen**» genannt) des Kunden voraus. Erfüllt der Kunde die von ihm zu erbringenden Dispositionen nicht (rechtzeitig) oder leistet der Kunde fällige Voraus- oder Anzahlungen nicht (rechtzeitig), gerät der Vermieter nicht in Verzug.

- 3.5 Erfüllt der Kunde die von ihm zu erbringenden Dispositionen nicht (rechtzeitig), verschiebt sich der Beginn der Mietdauer um einem vom Vermieter zu bestimmenden Zeitraum, der mindestens die Dauer der Verzögerung, einen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten sowie sonstige Notwendigkeiten des Vermieters berücksichtigt. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Alternativ kann der Vermieter den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die bis zum Kündigungszeitpunkt bereits vom Vermieter erbrachten Leistungen sind durch den Kunden vollumfänglich zu vergüten und der Kunde hat dem Vermieter den ihm dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Dem Kunden steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

- 3.6 Können die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen ohne Verschulden des Vermieters nicht eingehalten werden, haftet der Vermieter nicht für allfällige Schäden aus Terminüberschreitungen. Die Beweislast für ein Verschulden des Vermieters liegt beim Kunden.

- 3.7 Die Mietdauer beginnt mit der Abnahme oder, wenn dies früher ist, mit der Inbetriebnahme des Mietobjekts oder benutzbarer Teile davon und endet mit Demontagebeginn. Der Kunde darf das montierte Mietobjekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es durch den Vermieter schriftlich freigegeben wird.

- 3.8 Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen, Um-/Demontagen und An- oder Aufbauten am Mietobjekt vorgenommen werden.

4. Eigentum

- 4.1 Das Mietobjekt mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör ist und bleibt ausschliesslich im Eigentum des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, dies Dritten anzuzeigen.
- 4.2 Der Kunde darf das Mietobjekt weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Eine Untervermietung oder Weiterverleihung des Mietobjekts ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters zulässig. Wird das Mietobjekt durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Kunde den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und sämtliche daraus resultierenden Folgekosten gehen zu Lasten des Kunden.

5. Materialzustand/ Sorgfaltspflicht

Der Vermieter übergibt dem Kunden das Mietobjekt in einwandfreiem, sauberem Zustand. Der Kunde verpflichtet sich, das Mietobjekt sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck zu verwenden und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Die beim Vermieter für eine Reinigung von verschmutztem Material oder für den Ersatz von defektem oder verlorenem Material entstehenden Kosten und Schäden trägt der Kunde.

6. Montagetermin

Spätestens zum Zeitpunkt des in der Auftragsbestätigung vereinbarten Montagebeginns muss das Montagetermin für den Vermieter uneingeschränkt verfügbar sein, über eine übliche Zufahrt für Lastwagen erreichbar sein und es muss auf dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

Montageterrain ausreichend Umschlags- und Lagerplatz vorhanden sein. Ausnahmen sind vorgängig zu vereinbaren. Für Terrainschäden und deren Wiederherstellung oder Reinigung nach der Demontage des Mietobjekts wird vom Vermieter keine Haftung übernommen, diese Kosten trägt vollumfänglich der Kunde.

7. Transport

- 7.1 Der Transport des Mietobjekts an den mit dem Kunden vereinbarten Einsatzort und zurück wird durch den Vermieter durchgeführt oder organisiert. Die hierfür entstehenden Kosten sind im Mietzins enthalten.
- 7.2 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist ausschliesslich der Kunde für die Besorgung und Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften sowie aller übrigen Formalitäten verantwortlich.

8. Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung

- 8.1 Der Kunde hat das Mietobjekt unmittelbar bei bzw. nach der Überlassung (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag des Vermieters unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) zu prüfen (Abnahme) und allfällige Mängel sofort unter detaillierter Angabe von Gründen zu rügen. Die sofortige Prüfungs- und Rügepflicht gilt auch hinsichtlich aller anderen Leistungen des Vermieters. Unterlässt der Kunde diese Prüfung oder Rüge oder unterzeichnet er vorbehaltlos ein Abnahmeprotokoll, so gilt das Mietobjekt und alle sonstigen Leistungen des Vermieters als vorbehaltlos genehmigt und der Kunde verwirkt sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 8.2 Versteckte bzw. erst während der Dauer der Gebrauchsüberlassung auftretende Mängel hat der Kunde sofort nach Entdeckung gegenüber dem Vermieter zu rügen. Sofort angezeigte Mängel werden durch den Vermieter nachgebessert, sofern der Vermieter die Mangelhaftigkeit anerkennt. Art und Weise, sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im freien Ermessen des Vermieters. Insbesondere steht es dem Vermieter frei, mangelhafte Teile des Mietobjekts zu reparieren oder zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung gilt die in Ziffer 8.1 festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Teile des Mietobjekts und sonstigen Leistungen analog. Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung, insbesondere ein Recht des Kunden auf Wandelung, Minderung des Mietzinses, Rücktritt, Kündigung oder sonstige Auflösung des Vertrags, Schadenersatz, wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 8.3 Der Kunde verliert zudem sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche,
- wenn das Mietobjekt oder dessen Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet, eingesetzt oder gebraucht werden;
 - wenn ein Mangel auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen oder Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen ist;
 - wenn der Kunde die Weisungen des Vermieters in Bezug auf die Behandlung und Handhabung

des Mietobjekts nicht befolgt oder er einen Mangel bzw. Schaden auf andere Weise selbst verschuldet;

- wenn der Mangel durch Gewalt- oder Dritteinwirkung (z. B. Unfall) entstanden ist;
- betreffend Montagemängel, wenn das Mietobjekt oder dessen Teile nicht durch den Vermieter oder durch vom Vermieter autorisierte Fachleuten montiert werden.

- 8.4 Die Gefahr geht mit der Abnahme des Mietobjekts oder, wenn dies früher ist, mit dessen Inbetriebnahme auf den Kunden über. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und die Unterhalts- sowie Verkehrssicherungspflicht während der Mietdauer sind Sache des Kunden.

9. Zahlungsbedingungen, Verzug

- 9.1 Es gelten der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Mietzins und die Zahlungsbedingungen. Fehlt eine Vereinbarung zu Zahlungsbedingungen, wird der gesamte Mietzins sofort bei Zugang der Auftragsbestätigung fällig. Zahlungen sind jeweils netto innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug, werden sämtliche zukünftigen Zahlungen sofort fällig. Bei Nichteinhalten einer Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p. a. Allfällige Aufwendungen und Rechtskosten des Vermieters zur Eintreibung der Forderung sind durch den Kunden zu ersetzen.
- 9.2 Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt den Vermieter sofort und ohne Mahnung oder Fristansetzung, den Mietvertrag schriftlich zu kündigen und alle weiteren Leistungen einzustellen, das überlassene Mietobjekt umgehend zurückzufordern oder abzuholen sowie zu Schadenersatz. Eine Kündigung des Mietvertrags berechtigt den Vermieter zur entsprechenden schriftlichen Kündigung allfälliger mit dem gekündigten Mietvertrag verbundener weiterer Verträge. Allfällige vom Kunden bereits geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen werden mit dem Schadenersatzanspruch des Vermieters verrechnet.
- 9.3 Der Vermieter ist zur Erbringung seiner Leistungen nur dann verpflichtet, wenn allfällige Zahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet werden.

10. Kündigung / Verschiebung der Mietdauer

- 10.1 Der Kunde hat das Recht, vom Mietvertrag bis zum Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn) des Mietobjekts mit schriftlicher Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen. Erfolgt eine solche Erklärung, so schuldet der Kunde als pauschalierten Schadenersatz bei Kündigung:
- mehr als 60 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn): 25 % des (ggf. anteiligen) Mietzinses
 - 59 - 31 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn): 50 % des (ggf. anteiligen) Mietzinses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

- 30 - 14 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn): 75 % des (ggf. anteiligen) Mietzinses
- weniger als 14 Tage vor Liefertermin (bzw. Termin Montagebeginn): 100 % des (ggf. anteiligen) Mietzinses

10.2 Massgebend ist der Tag, an dem die schriftliche Kündigung beim Vermieter eintrifft.

10.3 Zusätzlich hat der Kunde die vor der Kündigung angefallenen und die aus der Kündigung entstehenden Aufwendungen des Vermieters im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Durchführung des Mietvertrags zu einem Stundenansatz von CHF 165.- (exkl. MWST) und die tatsächlich entstandenen Drittkosten zu entschädigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde gem. Ziffer 10.4 die Ausführungsdaten verschiebt bzw. der Mietvertrag durch den Vermieter gekündigt wird. Zu entschädigende tatsächliche Aufwendungen und Drittkosten des Vermieters sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Kosten für vergebliche und erneute Planung und Konzeptionierung
- Kosten für die Neuplanung der Personal- und Materialdisposition sowie Lager und Transportlogistik
- Kosten für vergebliche oder erhöhte Hotel- und Flugreservierungen
- Kosten für bereits in Auftrag gegebene vergebliche und erneute Kreationen von Inhalten oder Bauten
- Kosten für vergebliche und erneute besondere Versicherungen und Gebühren
- Kosten für Stornoentschädigungen an Dritte.

10.4 Der Kunde hat zudem das Recht, die Ausführungsdaten (Beginn und/oder Ende der Mietdauer) zu verschieben, wobei sich der Vermieter die Zustimmung zu den neuen Ausführungsdaten vorbehalten kann. Kann der Vermieter die neuen Ausführungsdaten nicht wahrnehmen, so gilt die Mitteilung des Kunden zur Verschiebung der Ausführungsdaten als Kündigung betreffend den gesamten Mietvertrag im Sinne der Ziffer 10.1 und die in Ziffer 10.1 ff. enthaltenen Regeln kommen zur Anwendung.

11. Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkungen / Versicherungen

11.1 Jegliche Haftung des Vermieters für beim Kunden entstandene mittelbare oder unmittelbare Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11.2 Für die vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten gestellten Arbeitskräfte übernimmt der Vermieter keine Haftung (inkl. Unfälle und ihre Folgen). Bei Mietobjekten, die eine Gefahr für die Benützer oder das weitere Publikum darstellen können, haftet der Vermieter in keinem Fall für Schäden infolge ungenügender, dem Kunden obliegender Sicherungsmassnahmen. Die Anordnung der nötigen Massnahmen ist ausschliesslich Sache des Kunden. Wird der Vermieter von Dritten für solche Schäden belangt, kann er vollumfänglich auf den Kunden Rückgriff nehmen. Für Personen- Sach- und

Vermögensschäden, für die der Vermieter haftet, besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis.

11.3 Der Vermieter versichert das Mietobjekt ausreichend gegen Feuer-/Brandschäden sowie gegen Beschädigungen und Diebstahl. Der Kunde ist im Schadensfall verpflichtet unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten, einen Polizeirapport erstellen zu lassen und den Vermieter zu informieren.

11.4 Der Vermieter haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn ein Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seinerseits zurückzuführen ist. Allfällige Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall auf die Höhe des gesamten Mietzinses beschränkt. Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen und von durch den Vermieter beigezogenen Dritten ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

12. Urheberrecht

Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Bilder, Pläne, Skizzen, Formulare und Layouts bleiben Eigentum des Vermieters und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, das Erstellen von Kopien oder die Nutzung oder Verwertung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig, es sei denn eine solche ist für den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjekts durch den Kunden zu dem vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich.

13. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Informationspflichten

13.1 Der Kunde hat auch nach Ende der Geschäftsbeziehung, Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehung mit dem Vermieter sowie dessen Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere die Angebote sowie sämtliche Pläne, Kreationen und dergleichen des Vermieters. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt den Vermieter zu Schadenersatz und zur sofortigen fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung, etc. von Sachen des Vermieters oder eine allfällige Konkursöffnung oder Nachlassstundung über ihn umgehend schriftlich an den Vermieter zu melden. Des Weiteren muss der Kunde das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum des dem Vermieter gehörenden Materials hinweisen. Eine Konkursöffnung oder Nachlassstundung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags und führt zur sofortigen Fälligkeit des gesamten ggf. noch ausstehenden Mietzinses. Im Übrigen ist der Kunde jedenfalls zum Ersatz des dem Vermieter entstehenden Schadens verpflichtet.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Vermieter die Lieferung des Mietobjekts um die Dauer der daraus resultierenden Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

Mietvertrag zu kündigen. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die dem Vermieter die Lieferung des Mietobjekts oder von Teilen davon wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Epidemien, Pandemien, Krieg, innere Unruhen, Blitzschlag, Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verspätungen oder Ausfälle von Transportmitteln, Anordnungen von Behörden etc.

barung erstreckt sich insbesondere auch auf Widerklagen, einstweilige Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache unentgeltlich für Werbung für sich zu nutzen.
- 15.2 Der Kunde darf die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Forderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters weder verrechnen noch abtreten oder verpfänden.
- 15.3 Der Vermieter darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beiziehen.
- 15.4 Der Vermieter kann diese AGB jederzeit ändern. Die neuen AGB gelten, nach schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an den Kunden jedoch ohne dass es dessen Zustimmung bedarf, ab dem darin angegebenen Datum für alle Leistungen des Vermieters sowie für alle Verträge zwischen dem Vermieter und dem Kunden.
- 15.5 Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart sind, wobei Ziff. 15.4 vorstehend vorbehalten ist. Ergänzungen oder Änderungen eines Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt die einfache elektronische Signatur.
- 15.6 Bei Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.
- 15.7 Sollten Bestimmungen dieser AGB oder eines Mietvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 15.8 Mitteilungen, insbesondere Kündigungen und sonstiger vertragsrelevante Erklärungen, sind schriftlich an Nüssli (Schweiz) AG, Hauptstrasse 36, 8536 Hüttwilen, Schweiz, zu richten.
- 15.9 Auf diese AGB und auf jeden unter deren Einbeziehung geschlossenen Mietvertrag und die sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage des rechtsgültigen Zustandekommens und der Wirkungen der vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarung sowie der Rechtswahl. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) oder anderer einschlägiger Staatsverträge werden wegbedungen.
- 15.10 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vermieters. Die vorstehende Gerichtsstandsverein-